

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen

Gemeinde
Mödingen

Markt
Wittislingen

Gemeinde
Ziertheim

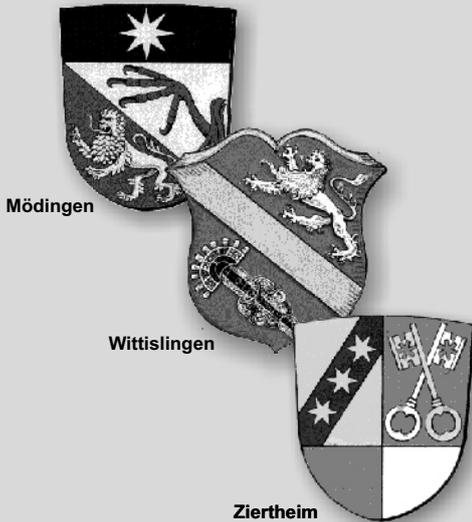
Herausgeber: VG Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen
Telefon 0 90 76 / 95 09 - 0 Fax 0 90 76 / 9 12 02

Bezugspreis: Jährlich 12,- € Erscheinungsweise: wöchentlich

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen:
Montag bis einschließlich Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr
sowie zusätzlich am Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr

Anzeigen: Amtsblatt@vg-wittislingen.de

Druck: Altstetter Druck GmbH, Höslersstraße 2, 86660 Tapfheim



KW 38/2018

Freitag, 21. September 2018

Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen

HINWEIS

Das nächste Amtsblatt erscheint am
Freitag, 28.09.2018.
Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** ist
am **Mittwoch, 26.09.2018** um **16:00 Uhr**.
Wir bitten um Beachtung!

Fundsache

Es wurde eine graue Brille bei der Poststelle im BK Shopping Solutions gefunden.
Der Eigentümer kann sich im Rathaus, Zimmer 2 oder unter der Tel.Nr. 09076/9509-21 melden.

Öffnungszeiten Wertstoffhof

Tag	Datum	Uhrzeit
Freitag	21.09.2018	15.00 - 17.00 Uhr
Samstag	22.09.2018	09.00 - 12.00 Uhr

Blutspendetermin

Wir erinnern nochmals an den **heutigen** Blutspendetermin in der Zeit von **17:00 – 20:30 Uhr** in der Grund- und Mittelschule Wittislingen.

AWV-Entsorgungstermine 2018

	Restmüll	Biotonne	Altpapier	Gelber Sack
Mödingen, Bergheim	Mi., 26.09.	Fr., 28.09.		Mi., 26.09.
Wittislingen		Di., 25.09.	Mo., 24.09.	Mi., 26.09.
Schabringen, Zöschlingsweiler	Mi., 26.09.	Fr., 28.09.	Mo., 24.09.	Mi., 26.09.
Ziertheim, Dattenhausen, Reistingen	Mi., 26.09.	Fr., 28.09.		

Fahrplan der Kreisfahrbücherei

Dienstag, 25.09.2018

Reistingen, Bushaltestelle	13.30 - 14.00 Uhr
Dattenhausen, Kirche	14.10 - 14.25 Uhr
Ziertheim, Gasthaus Hirsch	14.35 - 15.00 Uhr
Mödingen, St.-Otmar-Straße	15.10 - 15.35 Uhr
Bergheim, Kirche	15.50 - 16.20 Uhr
Zöschlingsweiler, Mödinger Straße	16.35 - 16.50 Uhr
Wittislingen, Marktplatz	17.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch, 26.09.2018

Schabringen, Bushaltestelle	17.45 – 18.00 Uhr
-----------------------------	-------------------

Angebot für Schichtdienstler

Für Schichtdienstler bietet die VHS erstmals die Möglichkeit an, zwei Kurse im Wechsel zu nutzen.

Yoga am Morgen **Mittwoch, 9.00 - 10.15 Uhr**
Yoga am Abend **Donnerstag, 18.30-19.45 Uhr.**

Anmeldungen sind noch möglich, auch wenn der Kurs bereits in der 38. KW begonnen hat.

Diese senden Sie bitte an VHS@VG-Wittislingen.de.

Ulrich Müller

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Mödingen



Einladung zur Sitzung 08-2018

Am **Montag, 24.09.2018**, findet um **19.30 Uhr** im Feuerwehrheim in Bergheim die Sitzung 08-2018 des Gemeinderates Mödingen statt.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
 2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung 07-2018
 3. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mödingen und Aufstellung des Bebauungsplanes 'Wiesfeld - Erweiterung'
 4. Bauanträge
 - 4.1. Bauantrag 06/18 für den Ausbau des Speichers und die Errichtung von zwei Dachgauben beim Wohnhaus auf Fl.Nr.1624/1, Gem. Mödingen
 - 4.2. Bauantrag 16/18 für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr.1036/6, Gem. Bergheim
 - 4.3. Bauantrag 17/18 für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Genehmigungsverfahren auf Fl.Nr.1669/22, Gem. Mödingen
 - 4.4. Bauantrag 18/18 für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Genehmigungsverfahren
 5. Erlass der Erschließungsbeitragssatzung für die Gemeinde Mödingen
 6. Anfragen und Bekanntgaben
- Eine nichtöffentliche Beratung findet im Anschluss daran statt.**

97. Geburtstag

Frau Maria Wagner, wohnhaft in Mödingen, feiert am **26.09.2018** den 97. Geburtstag.

Herzlichen Glückwunsch!

80. Geburtstag

Frau Maria Anna Hilger, wohnhaft in Mödingen, GT Bergheim, feiert am **27.09.2018** den 80. Geburtstag.

Herzlichen Glückwunsch!

Walter Joas

Erster Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Zöschlingsweiler" von 1987 und

1. Änderung des Bebauungsplanes "Zöschlingsweiler nordöstlich der Staatsstraße 2033 bzw. Kreisstraße DLG 4" von 1968

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Der Gemeinderat der Gemeinde Wittislingen hat am 11.07. und 10.10.2017 beschlossen, im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch den qualifizierten Bebauungsplan "Zöschlingsweiler" aus dem Jahr 1987 zu ändern und geringfügig zu erweitern und den qualifizierten Bebauungsplan "Zöschlingsweiler nordöstlich der Staatsstraße 2033 bzw. Kreisstraße DLG 4" aus dem Jahr 1967 zu ändern. Die beiden Pläne werden zu einem Bebauungsplan "Zöschlingsweiler - 1. Änderung und Erweiterung" zusammengefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Zöschlingsweiler nordöstlich der Staatsstraße 2033 bzw. Kreisstraße DLG 4" aus dem Jahr 1967 und des Bebauungsplanes "Zöschlingsweiler" aus dem Jahr 1987 mit einer geringfügigen Änderung am östlichen Rand des Bebauungsplangebietes auf den Fl.Nrn. 392 und 394, Gem. Schabringen. Mit der Planung ist das Ingenieurbüro HPC in Harburg beauftragt.

II. Der Planentwurf einschließlich Begründung wurde am 10.10.2017 vom Gemeinderat gebilligt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.10.2017 im Amtsblatt bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 30.10.2017 bis zum 06.12.2017 stattgefunden.

III. Aufgrund der Ergebnisse der Auslegung, der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, einer Baugrunduntersuchung und der Erschließungsplanung wurde der Entwurf noch einmal geändert

III. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 01.10.2018 bis zum 07.11.2018

im Rathaus der Gemeinde Wittislingen, Zimmer 7, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

IV. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Verwaltung steht Ihnen in dieser Zeit für Fragen zum Bebauungsplan gerne zur Verfügung und erteilt über die Planung Auskünfte.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wittislingen, 19.09.2018

Ulrich Müller
Erster Bürgermeister



Donautal-Radelspaß – Danke an alle Mitwirkenden

Herzlichen Dank an alle mitwirkenden Vereine und Personen, zum wunderbaren Gelingen des Tags zum Donautal-Radelspaß. Die gemeinsame Vorbereitung und letztlich die gute Gestaltung hat den Tag zum Erfolg gemacht!

Herzlichen Dank an alle Kuchenspender! Es war uns möglich, ein überragendes Kuchenbuffet in umwerfender Qualität anzubieten!

Ein besonderer Dank geht an:

Musikverein Wittislingen e.V.

für die Gestaltung des Weisswurstfrühstücks

Krieger- und Soldatenverein sowie Kanu-Club Wittislingen

für die Bewirtung des Weinzelts

Landfrauen Wittislingen für die Unterstützung und Vorbereitung von Kuchen und Flammkuchen

Fischereiverein Wittislingen für den Verkauf von Kuchen

Schützengesellschaft Wittislingen

für den Verkauf der Getränke

TSV Wittislingen für die Unterstützung im Spülteam

Netzwerk Asyl e.V. ebenfalls für die Unterstützung im Spülteam

CSU Wittislingen für den Verkauf der Flammkuchen

Feuerwehren Wittislingen und Schabringen

für den Absperrdienst

Obst- und Gartenbauverein für die Äpfel und Birnen

Top-Bike Brachem für die Ausstellung von e-bikes

Ein spezieller Dank gilt Hans und Christian Wörner und dem ganzen Aufbauteam für ihr wunderbares Engagement in der Vorbereitung wie auch in der Betreuung des Betriebs.

Danke an die Mitarbeiter des Bauhofs sowie unseren Schulhausmeister Martin Wellmann. Last but not least, ein großer Dank an Paul Seitz, der in der gesamten Organisation mit seiner Souveränität laufend Ansprechpartner für alle war.

An diesem Tag hat sich der Markt Wittislingen im Landkreis und darüber hinaus ganz vorzüglich präsentiert!

Herzlichen Dank.

Heckenschnitt auf den Friedhöfen in Wittislingen und Schabringen

Die Grabstättenbesitzer werden gebeten, Ihre Utensilien, wie Blumenvasen und Werkzeuge von der Hecke zu entfernen, da derzeit die Hecken und Sträucher von unseren Bauhofmitarbeitern geschnitten werden.

Aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat des Markt Wittislingen hat sich in seiner Sitzung 10-2018 unter anderem mit folgenden Themen befasst:

1. Erlass der Erschließungsbeitragsatzung für den Markt Wittislingen

Der TOP wurde in die Oktobersitzung vertagt.

2. Bebauungsplan Zöschlingsweiler, 1. Änderung

Die Änderungen in den Festlegungen wurden genehmigt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Änderung der Geschosshöhe in den Parzellen 31 bis 33.

Die beschlossenen Änderungen werden in der sogenannten 2. Auslegung bekanntgegeben. Der Auslegungstermin wird gesondert mitgeteilt. Während der Auslegungsfrist kann zu den Geschäftszeiten Einsicht genommen werden.

3. Jahresrechnung 2015 – Bericht und Genehmigung

Die Jahresrechnung wurde nach ausführlicher Diskussion genehmigt.

4. Bericht des Bauausschussvorsitzenden

4.1. Kinderkrippe

Aufgrund der absehbaren steigenden Nachfrage von Krippenplätzen hat der BA gemeinsam mit der Leitung Einrichtung einen vor Ort-Termin durchgeführt. Hierbei wurde ein möglicher Raum identifiziert. Auf dieser Basis wurde mit der zuständige Fachstelle im Landratsamt Kontakt aufgenommen und ein weiterer Ortstermin vereinbart. Nun wird von Seiten der Fachstelle die Prüfung durchgeführt und der Gemeinde mitgeteilt, welche weiteren Schritte einzuleiten sind. Auf diese Weise soll und wird der hohe Anspruch an die Betreuung der Kinder in der Rappelkiste Wittislingen für die Zukunft sichergestellt.

4.2. Friedhof- Gestaltung eines weiteren Urnenhügels

Der Gemeinderat hat sich in einer vorhergehende Ortsbesichtigung mit der Gestaltung eines weiteren Urnenhügels befasst und den Bauausschuss mit der detaillierteren Ausarbeitung eines Gestaltungsvorschlags beauftragt. Zu diesem Zwecke wurden renommierte Gartenbauunternehmen gebeten, Vorschläge zu entwerfen und vorzustellen. Der BA-Vorsitzende hat aufgezeigt, dass die erste Präsentationsrunde stattgefunden hat. Dabei wurden Gestaltungsmöglichkeiten diskutiert. Die Unternehmen werden zur abschließenden Präsentation jeweils einen überarbeiteten Entwurf vorlegen.

5. Bauanträge/Bauvoranfragen

5.1. Bauantrag 18/18 für das Erstellen einer Schleppdachgaube und einer Überdachung des Hauseingangs
-> Das Einvernehmen des GR wurde erteilt!

5.2. Bauantrag 20/18 für die Errichtung von zwei Hinweisanlagen für Betriebe im Gewerbegebiet Papiermühlfeld auf öffentlichem Grund, Gem. Wittislingen
-> Das Einvernehmen des GR wurde erteilt!

5.3. Bauantrag 19/18 für die Errichtung einer Plakatwerbetafel (2,8 x 3,8 m) für wechselnde Produktwerbung auf Fl.Nr.125/1, Gem. Wittislingen
-> Das Einvernehmen des GR wurde nicht erteilt!

5.4. Bauvoranfrage -21/18 –
Abbruch und Neubau Verabschiedungsraum
-> Das Einvernehmen des GR wurde erteilt!

5.5. Bauantrag - isolierte Befreiung Garage
-> Das Einvernehmen des GR wurde erteilt!

Ulrich Müller
Erster Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Ziertheim (nachfolgend "die Gemeinde" genannt) folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7–1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6–2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0–6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
 III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
 IV. für Parkflächen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III

genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
 V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
 VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der

Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grund-

stücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,60 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,50 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem

geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,

2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 7. die unselbstständigen Parkplätze,
 8. die Mehrzweckstreifen,
 9. die Mischflächen,
 10. die Sammelstraßen,
 11. die Parkflächen,
 12. die Grünanlagen,
 13. die Beleuchtungseinrichtungen und
 14. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 13.12.2008 außer Kraft.

Ziertheim, den 19.09.2018

gez. Thomas Baumann, 1. Bürgermeister

Öffnung Astmaterialsammelplatz Taubenbühl Ziertheim

Am **Samstag, den 22.09.2018** ist der Astmaterialsammelplatz von **15.00 Uhr bis 16.00 Uhr** geöffnet.

Der nächste Öffnungstermin ist **Samstag, der 06.10.2018**.

Thomas Baumann
Erster Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil



Ärztlicher Notfalldienst

Der Ärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer **116 117** bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu erreichen.



Störungsstellen

- 24 Stunden am Tag erreichbar -

- Gas:** EnBW ODR Ellwangen
Wittislingen, Tel. 07961/9336-1402
Mödingen - Baugebiet Bergheim -
Tel. 07961/9336-1402
Ziertheim, Tel. 07961/9336-1402
- Wasser:** Bayr. Rieswasserversorgung Nördlingen
Mödingen, Tel. 0800/2790279
 Zweckverband Landeswasserversorgung
 Langenau
Wittislingen Tel. 07345-9638-2120
Gemeinde Ziertheim Tel. 07345-9638-2120
- Strom:** EnBW ODR Ellwangen
VG-Bereich (ohne Schabringen)
Tel. 07961/9336-1401
 Lechwerke Augsburg
Schabringen, Tel. 0800/5396380

Standort Defibrillatoren im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen



- **Achtung neuer Standort Wittislingen:**
Ab 02.08.2018: Geschäftsstelle der Kreis- und Stadtsparkasse Wittislingen, im Raum des Geldautomaten, Marienplatz 7, Wittislingen
- **Standort Bergheim:**
Geschäftsstelle der Raiffeisenbank, im Raum des Geldautomaten, Finninger Straße 19, Bergheim
- **Standort Mödingen:**
Geschäftsstelle der Raiffeisenbank, im Raum des Geldautomaten, Zöschlingsweilerstraße 3, Mödingen
Vereinsheim Mödingen, Zöschlingsweilerstraße 43, (jedoch nur bei Vereinsbetrieb zugänglich)
- **Standort Ziertheim**
In allen drei Ortsteilen wird gerade über die Örtlichkeit beraten.

Vereine Mödingen/Bergheim

TSV Mödingen/Bergheim

- 1. Mannschaft: Sonntag, 23.09.2018; 17 Uhr**
 SV Eggelstetten 2 : SG Mödingen/B.-Finnigen
- A-Junioren: Samstag, 22.09.2018; 15:30 Uhr**
 (SG) TSV Wittislingen : FC Lauingen (in Wittislingen)
- A-Junioren: Mittwoch, 26.09.2018; 18:30 Uhr**
 (SG) TSV Wittislingen : (SG) SC Mörslingen
 (in Wittislingen)
- B-Junioren: Sonntag, 23.09.2018; 11 Uhr**
 SSV Dillingen : (SG) TSV Mödingen-Bergheim
- C-Junioren: Samstag, 22.09.2018; 14 Uhr**
 (SG) SV Ziertheim-Mödingen : FC Gundelfingen 3
 (in Ziertheim)

D-Junioren: Samstag, 22.09.2018; 11 Uhr
 FC Lauingen 2 : (SG) TSV Mödingen-Bergheim

E-Junioren: Freitag, 21.09.2018; 18 Uhr
 (SG) SSV Finningen : SSV Dillingen (in Mödingen)

F-Junioren: Freitag, 21.09.2018; 17 Uhr
 (SG) SSV Finningen : BC Schretzheim (in Mödingen)

Vorschau:
 Die nächste Altpapiersammlung findet am **20.10.2018** (nur in Mödingen und im Kloster) statt.

Die Vorstandschaft

Schützenverein Mödingen 1895 e. V.

Heute, Freitag, 21.09.2018 Beginn des Schießbetriebes.
Voranzeige: Freitag, 28.09.2018 Schießbetrieb.

Die Vorstandschaft

Feuerwehr Bergheim

Am **kommenden Donnerstag, den 27. September**, findet eine Übung für die Gruppen 2,3 & 4 statt.
Treffpunkt ist um 19:30 Uhr am Feuerwehrhaus.
 Leitung: Wirth Daniel
 1. Kommandant Hördegen Wolfgang

Vereinsausflug 2018

Unser diesjähriger Vereinsausflug wird uns am **Samstag, den 20. Oktober 2018**, zunächst in das Technikmuseum nach Sinsheim und anschließend in das Weingut Schwab nach Bretzfeld führen. Hierfür haben wir folgendes Programm zusammengestellt:

7:00 Uhr: Abfahrt am Feuerwehrheim
 (Zwischenstopp mit Brotzeit)

Ca. 10:00 Uhr: Ankunft am Technikmuseum
 Ca. 13:00 Uhr: Mittag am Bus anschließend Weiterfahrt nach Bretzfeld

Ca. 15:00 Uhr: Führung, Weinprobe und Abendessen am Weingut

Ca. 21:30 Uhr: Rückkehr nach Bergheim
 Preis: Mitglieder: 25 €; Nicht-Mitglieder: 30 €; Kinder: 15 €
 Im Preis enthalten sind die Busfahrt, der Eintritt ins Museum, Getränke sowie Brotzeit & Mittag am Bus.
 Weitere Informationen und Anmeldungen bei
 Andreas Strasser: 09076 - 918360

Die Vorstandschaft

Vereine Wittislingen

TSV Wittislingen

Abt. Fußball

Freitag, 21.09.2018
F2 - Junioren um 17 Uhr in Donaualthem
 (SG) SV Donaualth./ Steinheim 3 - TSV Wittislingen 2

F-Junioren um 18 Uhr in Donaualthem
(SG) SV Donaualth./Steinheim - TSV Wittislingen

E-Junioren um 17 Uhr in Wittislingen
TSV Wittislingen - FC Lauingen

Samstag, 22.09.2018
C-Junioren um 14 Uhr in Wittislingen
(SG) TSV Wittislingen - (SG) Schretzh./Donaualt./Steinh.

A-Junioren um 15.30 Uhr in Wittislingen
(SG) TSV Wittislingen - FC Lauingen

Sonntag, 23.09.2018
2. Mannschaft um 13.15 Uhr
TSV Bissingen 2 - TSV Wittislingen 2

1. Mannschaft um 13.15 Uhr
TSV Haunsheim 2 - TSV Wittislingen

Dienstag, 25.09.2018
C-Junioren um 18.00 Uhr in Gundelfingen
FC Gundelfingen 3 - (SG) TSV Wittislingen

Abt. Turnen

Voranzeige

Am **Montag, den 08.10.2018** beginnt wieder die Gymnastik für Männer mit Übungsleiterin Renate Seeger.
Treffpunkt: Schulsporthalle Wittislingen
Zeitpunkt: 18.00 - 19.00 Uhr
Dieser Gymnastikkurs ist nur für Männer bestimmt.
Einfach mal reinschnuppern und mitmachen!
Die Übungsleiterin, Renate Seeger

Freiwillige Feuerwehr Wittislingen

Gesamtübung

Am **kommende Montag, den 24.09.2018** findet um **19:30 Uhr** eine Gesamtübung statt.
Freiwillige Feuerwehr Wittislingen
- Der Schriftführer

Musikverein Wittislingen e.V.

Oktoberfest des Musikverein Wittislingen im Zehentstadel

Diesen **Samstag, den 22. September 2018** lädt der Musikverein Wittislingen wieder **ab 18.30 Uhr** die Bevölkerung, Freunde und Gönner zum alljährlichen Oktoberfest im Zehentstadel ein. Für's leibliche Wohl ist mit frischen Hendl und Hax'n vom Grill und einem deftigen bayrischen Brotzeiteller bestens gesorgt.
Für den großen und kleinen Durst schenkt der MV Wittislingen frisch gezapftes Bier aus und wer möchte, kann sich bei kleinen Oktoberfestwettkämpfen das ein oder andere Freibier erspielen.
Getreu dem Motto – „ein Prosit der Gemütlichkeit“, unterhält Sie an diesem Abend Bianca Hergöth und ihre Musiker mit zünftiger und stimmungsvoller Blasmusik.
Über ihr zahlreiches Kommen freut sich der MV Wittislingen e.V.
O'zapft is!

www.mv-wittislingen.de

Blockflöte für Vorschulkinder, 1. + 2.Klasse
Unterricht montags oder dienstags

Musikgarten für Kinder von 3-4 Jahren (in Begleitung eines Elternteils; für Schnupperstunde bitte melden)

Musikalische Früherziehung von 4-6 Jahren:
Schnupperstunde am 11.09. + 18.09. um 15:15 Uhr
im Probenheim

Auskunft und Anmeldung
bei Uschi Schwarzmann telefonisch:
09072/920720 oder mobil 0157/73924804

Krieger- und Soldatenverein Wittislingen

Die Mitglieder des Krieger-und Soldatenverein treffen sich am **Samstag, 22.9. ab 18.30 Uhr** auf dem Oktoberfest des Musikverein im Zehentstadel zu einem Kameradschaftsabend. Auch die Angehörigen unserer Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Mit kameradschaftlichem Gruß
Schmid Alwin, 1. Vorstand

Obst- und Gartenbauverein Wittislingen

Da dieses Jahr die Apfelernte reichlich ausfällt, haben wir schönes reifes Tafel- und Mostobst abzugeben.

Interessenten melden sich bitte bei Hermann Ehnle,
Tel. 1278

Vereine Ziertheim

Sportverein Ziertheim-Dattenhausen e. V.

Abt. Fußball

1. Mannschaft, Sonntag, den 23.09.2018, 15.00 Uhr
in Ziertheim
SV Ziertheim-Dattenhausen : SG Röfingen/Konzenberg
Reserve: 13.15 Uhr
SV Zierth.-Dattenh. 2 : SG Röfingen/Konzenb./Mönstetten 2

Freitag, 21.09.2018

F-Junioren: 17.00 Uhr
(SG) Mödingen-Ziertheim : BC Schretzheim
E-Junioren: 18.00 Uhr
(SG) Mödingen-Ziertheim : SSV Dillingen

Samstag, 22.09.2018

D-Junioren: 11.00 Uhr
FC Lauingen 2 : (SG) Mödingen-Ziertheim
C-Junioren: 14.00 Uhr
(SG) Ziertheim-Mödingen : FC 1920 Gundelfingen III
A-Junioren: 15.30 Uhr
(SG) TSV Wittislingen : FC Lauingen

Sonntag, 23.09.2018

B-Junioren: 11.00 Uhr
SSV Dillingen : (SG) Mödingen-Ziertheim

Mittwoch. 26.09.2018

F-Junioren: 17.30 Uhr

TV Gundelfingen : (SG) Mödingen-Ziertheim

C-Junioren: 17.30 Uhr

SSV Höchstädt: (SG) Ziertheim-Mödingen

A-Junioren: 18.30 Uhr

(SG) TSV Wittislingen : (SG) SC Mörslingen

Krabbelgruppe

Ziertheim-Dattenhausen-Reistingen

Hallo liebe Krabbelkinder,
am **Donnerstag, 27.09.2018 um 09.30 Uhr** wollen wir unseren Krabbelzug basteln. Wir treffen uns dafür wie üblich im 1. Stock der Gemeindekanzlei in Ziertheim. Bitte bringt ein Bild eures Kindes mit, vielen Dank. Neue Krabbelkinder sind jederzeit herzlich willkommen. Weitere Informationen gibt es bei Jessica Voit! Handy 0173 5215603
Wir freuen uns auf euch!



Kirche

Fest der Pfarreiengemeinschaft Wittislingen-Bachtal

Am **Sonntag, 23.09.2018** feiern wir die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft (PG) Wittislingen um die Gemeinden Burghagel und Oberbechingen mit einem Gottesdienst um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche Wittislingen. Mit diesem Fest des Glaubens wollen wir unsere Gemeinschaft unter Gottes Segen stellen. Auch die Vereine drücken mit ihrer Teilnahme die Verbundenheit mit den Pfarrgemeinden aus. Danach feiern wir ein Fest der Begegnung im Pfarrheim Wittislingen mit Mittagessen, Kaffee und Kuchen. Herzlich eingeladen dazu sind ALLE aus der neuen PG Wittislingen-Bachtal und darüber hinaus.

Caritas-Sammlung

Vom **23.09. bis 30.09.18** wird die Haussammlung der Caritas durchgeführt. Wir danken im Voraus für die freundliche Aufnahme der Sammlerinnen und für ihre Spende. Die Kollekte erbitten wir am **30.09.** bei den Gottesdiensten.

Abendgebet im Kloster Maria Medingen

Am **Mittwoch, 26.09. um 20.00 Uhr** sind wir herzlich zur Vesper im Franziskushaus im Kloster Maria Medingen eingeladen.

Patrozinium Bergheim

Wir feiern den Kirchenpatron St. Michael am **29.09.** beim Festgottesdienst um **18.30 Uhr.** Anschl. bieten Ihnen die Ministranten Muffins zum Kauf an. Der Erlös geht in die Mission.

Täuflinge des Jahres 2017

Diese sind zusammen mit den Eltern und Paten zum Tauffeierfest am **30.09.** ins Kloster Maria Medingen eingeladen. Wir beginnen um **15.00 Uhr** mit einer kurzen Andacht in der

Klosterkirche, anschl. gibt es Kaffee und Kuchen und eine Führung im Kindergarten St. Clara. Denken Sie bitte an Ihre Einladung.

Pfarrer Alois Lehmer

Gottesdienstordnung vom 22.09.2018 bis 30.09.2018

ST. ULRICH UND MARTIN WITTISLINGEN

Sonntag, 23.09. 10.00 Festgottesdienst mit Gedenken JM f. Ida Wiedenmann, JM f. Ernst Schmied, anschl. Fest der Pfarreiengemeinschaft im Pfarrheim

Montag, 24.09. 8.00 Heilige Messe f. d. armen Seelen, f. Max Salzmann

Dienstag, 25.09. 19.00 Heilige Messe 30. Gottesd. f. Josef Kling, JM f. Ida Römer, JM f. Eleonore Rieger, f. Josef Theimer u. Helen Oppold, JM f. Leonhard Eller

Mittwoch, 26.09. 7.15 Schülermesse nach Meinung, 20.00 Vesper im Kloster Maria Medingen

Sonntag, 30.09. 8.45 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Marianne Hanus, f. Marlies Langenmayr u. verst. Eltern, JM f. Josef u. Paula Spiegel u. Sohn, Caritaskollekte
15.00 Tauffeierfest im Kloster Maria Medingen

ST. MICHAEL, BERGHEIM

Sonntag, 23.09. 10.00 Festgottesdienst in Wittislingen, anschl. Fest der Pfarreiengemeinschaft im Pfarrheim Wittislingen

Mittwoch, 26.09. 20.00 Vesper im Kloster Maria Medingen

Freitag, 28.09. 18.00 Ewige Anbetung, 19.00 Heilige Messe f. Leonhard u. Anna Joas, f. Xaver u. Zenta Heigel u. verst. Angeh.

Samstag, 29.09. 18.30 Vorabendmesse zum Patrozinium St. Michael mit Gedenken f. Michael Gruber m. Eltern u. Schwiegereltern, f. Verst. Birle m. Angeh., f. Marianne Scherer, f. verst. Eltern, Caritaskollekte

Sonntag, 30.09. 15.00 Tauffeierfest im Kloster Maria Medingen

ST. OTMAR, MÖDINGEN

Samstag, 22.09. 13.30 Trauung Michael Reschnauer und Stefanie Boos

Sonntag, 23.09. 10.00 Festgottesdienst in Wittislingen, anschl. Fest der Pfarreiengemeinschaft im Pfarrheim Wittislingen

Dienstag, 25.09. 8.00 Rosenkranzandacht

Mittwoch, 26.09. 20.00 Vesper im Kloster Maria Medingen

Donnerstag, 27.09. 18.00 Ewige Anbetung, 19.00 Heilige Messe f. Philipp u. Franziska Zacher

Samstag, 29.09. 17.00 Festgottesdienst im Kloster Maria Medingen

Sonntag, 30.09. 10.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Verst. d. Jahrgänge 1946/1948, f. Josef u. Walburga Waldenmaier u. Ida Göttle, f. Verst. d. Fam. Klarmann u. Schneider, Caritaskollekte, 15.00 Tauffeierfest im Kloster Maria Medingen

ST. ÄGIDIUS, SCHABRINGEN

Samstag, 22.09. 14.00 Tauffeier Patricia Paschke

Sonntag, 23.09. 10.00 Festgottesdienst in Wittislingen, anschl. Fest der Pfarreiengemeinschaft im Pfarrheim Wittislingen

Mittwoch, 26.09. 18.00 Ewige Anbetung, 19.00 Heilige Messe f. Johann Wolf u. Angeh., 20.00 Vesper im Kloster Maria Medingen

Sonntag, 30.09. 10.00 Wortgottesdienst, Caritaskollekte
15.00 Tauffeierfest im Kloster Maria Medingen

ST. VITUS, REISTINGEN

Sonntag, 23.09. 10.00 Festgottesdienst in Wittislingen, anschl. Fest der Pfarreiengemeinschaft im Pfarrheim Wittislingen

Mittwoch, 26.09. 19.00 Rosenkranz, 20.00 Vesper im Kloster Maria Medingen

Sonntag, 30.09. 15.00 Tauffeierfest im Kloster Maria Medingen, 19.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Anton u. Agnes Eggert, 30. Gottesdienst f. Lore Kienmoser, Caritaskollekte

KLOSTER MARIA MEDINGEN

Sonntag, 23.09. 8.00 Heilige Messe, 10.00 Festgottesdienst der Pfarreiengemeinschaft in Wittislingen, anschl. Fest im Pfarrheim Wittislingen

Mittwoch, 26.09. 20.00 Vesper

Samstag, 29.09. 17.00 Festgottesdienst

Sonntag, 30.09. 15.00 Tauffeierfest

Pfarrei Ziertheim

Sonntag, 23.09.2018, 25. Sonntag i. Jahr – Opfer f. d. Caritas: 9.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: für Verst. d. Fam. Bäurle-Foiti und Waltraud Foiti/ für Anton und Ottilie Bunk, Eltern und Geschw./ für Verst. d. Fam. Wirth-Reiter

Sonntag, 30.09.2018, 26. Sonntag i. Jahr: 10.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: für Erna und Albert Renner/ für Verst. Karmann-Wilfling/ für Rudolf und Pauline Krammer und Tochter Gertrud/ für Michael Nicklaser/ für Hermann Trögele und Magdalena Färber/ für Georg und Anna Sing und Geschw./ für Hermann Müller und Angeh.

Pfarrei Dattenhausen

Sonntag, 23.09.2018, 25. Sonntag i. Jahr – Opfer f. d. Caritas: 10.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: für Verst. d. Fam. Hermanns-Tengler/ für Josef und Frieda Wiedemann, Kinder und Enkel/ für Kreszenz und Peter Gschwind/ für Maria und Otto Sing und Sohn Walter

Sonntag, 30.09.2018, 26. Sonntag i. Jahr: 9.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: für Kreszenz und Peter Gschwind/ für Josef Gschwind

Pfarrei Mödingen

Herbstputz der Kirche in Mödingen

Am **29.09.2018 ab 09:00 Uhr** bringen wir unsere Kirche auf Vordermann. Alles soll wieder blitzen und blinken.

Daher bitten wir Euch um Eure Unterstützung. Helft uns, damit wir in kurzer Zeit damit fertig sind. Viele Hände schnelles Ende. Es ist jeder herzlich willkommen und für die Verpflegung wird natürlich gesorgt.

Der Pfarrgemeinderat und die Kirchenverwaltung danken jetzt schon für Eure Mitarbeit und freuen uns auf Euch!!
Der Pfarrgemeinderat und die Kirchenverwaltung

Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Lauingen (Donau)

Gottesdienste:

Samstag, 22.09.

09.30 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Roller
Kapelle im Haus Anton

Sonntag, 23.09.

09.30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Schrimpf
Ev.-Luth. Christuskirche

Freitag, 28.09.

19.00 Uhr Church-Night Dillingen
eine Nacht voller Aktionen in der Kirche
Ev.-luth. Katharinenkirche Dillingen

Veranstaltungen:

Freitag, 21.09.

18.30 Uhr Kirchenchorprobe
Ev.-Luth. Gemeindehaus

Dienstag, 25.09.

14.00 Uhr Bastelgruppe, Ev.-Luth. Gemeindehaus
19.00 Uhr Bibelgesprächskreis, Themenreihe zu der Frage nach den christlichen Werten
Treffpunkt 18:40 Uhr an der Christuskirche

Mittwoch, 26.09.

09.00 Uhr Arbeitslosen-Initiative, kostenlose Sprechstunde, Ev.-Luth. Gemeindehaus

Donnerstag, 27.09.

09.00 Uhr Krabbelzwerge, Ev.-Luth. Gemeindehaus
16.00 Uhr Tanzfrauen, Tanz in meditativer Form unter Leitung von Frau Margot Ertle
Ev.-Luth. Gemeindehaus

Freitag, 28.09.

18.30 Uhr Kirchenchorprobe, Ev.-Luth. Gemeindehaus

Sonstiges

Erschlossenes Baugrundstück

mit 1.582 qm in Wittislingen
Am Salzbrunnen/Oberbechingerstraße
zu verkaufen.

Kontakt: 0172 4058465 (ab 19 Uhr)



www.betten-deisler.de

Der Enkel, der ist frisch geboren?
Im Bauch da hat's ihn nicht gefroren.
Dass es für ihn auch draußen warm,
berät dich Deisler voller Charme,
zwecks Kinderkleidung, Strampler, schön,
zu Deisler kann man sehr gut gehn!

D
Seit 1842
DEISLER
TEXTIL & BETTEN

09073-7302

Am Torturm
89423
Gundelfingen

Lange Einkaufsnacht
in Gundelfingen, Freitag, 21.09.2018
bis 22.00 Uhr geöffnet!

Happy Hour ab 18.00 Uhr:

- Bei einem Zubehöreinkauf über 30,00 € erhalten Sie 10 % auf Ihren Einkauf!
- Schuhe & Bekleidung ½-Preis
- Viele Fahrräder & E-Bikes zu Schnäppchenpreisen

FAHRRADWELT · NÄHMASCHINEN
Hausmann

Gundelfingen
Schulstraße 5 bis 7
(Stadtmitte)
Telefon 09073/7257
www.fahrradwelt-
hausmann.de

Haunsheimer
Markt-Treff
im Kornstadel



Es ist wieder
Marktzeit!
Regional- und Kunsthandwerkermarkt
9 bis 17 Uhr
Sa, 22. Sept.
"Herbstzauber" in **Haunsheim**

Schreinerei
ROSSMANN

Ihr Meisterbetrieb für Fenster, Haus- u. Zimmertüren sowie Innenausbau für Alt- und Neubauten

89561 Dischingen-Demmingen
Tel.: 07327/5157
info@schreinerei-rossmann.com
www.schreinerei-rossmann.com

Massivholzmöbel nach Maß!
Individuell nach Ihren Wünschen angefertigt.
Wir bringen die Natur durch frische Akzente
zurück in ihr Haus.



Fest der Begegnung

Sonntag, 23.09.2018

10.00 Uhr

Gottesdienst in der
Pfarrkirche Wittislingen

danach im Pfarrheim Wittislingen
Mittagstisch, Kaffee und Kuchen

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der
Pfarreiengemeinschaft Wittislingen - Bachtal

Haustechnik
SINNING

Heizung | Sanitär | Erneuerbare Energien

mehr als nur Wasser und Wärme

- Bad- und Heizungssanierungen
- Neubauten im Wohn- und Gewerbebau
- Pellet-, Holz- und Hackschnitzelheizungen
- Öl- und Gasfeuerungen
- Solaranlagen
- Wohnraumlüftungen
- Wartungen und Kundendienst
- Notdienst auch an Sonn- und Feiertagen



Sinning Haustechnik GmbH • Wühlweg 8 • 89426 Mödingen • Tel. 09076 - 918522 • www.sinning-haustechnik.de

Baum und Garten

... seit 1999



Forst- und Gartenservice

- Baumpflege/Baumfällung
- Hecken- Gehölzschnitt
- Dachrinnenreinigung
- Eigene Arbeitsbühnen – bis 26 Meter, auch auf Raupenfahrwerk



www.biber-team-forst.de · Im Riegel 29 · 73450 Neresheim · Telefon 07326 9658300

Kostenfreie und uneingeschränkte Angebote



Freiwillige Feuerwehr
Ballmertshofen

Einladung zum Herbstfest

Sonntag, 23. September 2018

10.00 Uhr Frühschoppen mit Weißwurstessen

11.30 Uhr Mittagessen

13.00 Uhr Tag des offenen Feuerwehrautos für die Kinder

Nachmittags Kaffee und Kuchen

Ab 17 Uhr reichhaltiges Vesper



! Original regional made in Bergheim ! Hofmetzgerei Holl, Bergheim

Kalbs-, Leberkäse	100 g	0,66 €
Lyoner im Ring	100 g	0,66 €
Leberwurst im Ring	100 g	0,66 €
Zigeunerkochsalami	100 g	0,77 €
5 verschiedene 400-g-Dosen nach Wahl		14,00 €
5 verschiedene 200-g-Dosen nach Wahl		9,00 €

Öffnungszeiten:

Freitag 8:00 - 17:30 Uhr, Samstag 7:30 - 11:30 Uhr
Weingartenstr. 1, Tel. 09076/757



Old Factory
Brauereigaststätte
mit Biergarten
in Gundelfingen

Saison-Verlängerung in unserem Indoor Biergarten

Samstag, 22.09. geschlossene Gesellschaft

Donnerstag Spareribs vom Grill

Öffnungszeiten:

Donnerstag – Samstag 16.00 – 23.00 Uhr

Sonn- und Feiertag 16.00 – 22.00 Uhr

Old Factory, An der Weberei 1, 89423 Gundelfingen
Tel. 09073 – 9971942 Mobil 0160 8005060

Geflügelverkauf Verkaufstermine am Mi., 26.09.2018 u. 24.10.2018 vorletzter Verkauf

Dattenhausen, Telefonzelle 11:45 Uhr Ziertheim, Gasth. Hirsch 12:00 Uhr Wittislingen, Marktstatt 12:30 Uhr

GEFLÜGELZUCHT JOSEF SCHULTE
Grubebachstr. 71, 33129 Delbrück-Westenholz
Telefon 0 52 44 / 89 14 - Fax 0 52 44 / 7 72 47

die Küche
das Bad

- Kundendienst für AEG Bosch, Siemens und Miele
- Reparatur v. Elektrowerkzeugen
- ... und alles was elektrisch ist

ELEKTRO-SCHIPPEL

Friedhofweg 4 · 89426 Wittislingen
Tel. 09076 1423 · Fax 9586302 · Mail: info@schippel.de

Sonnen-Metzgerei

89423 Gundelfingen, Hauptstr. 54, Tel. 09073-3888 Fax. 09073-3867

Wochen-Angebot gültig vom 20.09. - 26.09.2018

Rinder-Gulasch	kg	8,90 €
Schw-Rückensteak verschieden gewürzt	kg	9,90 €
Nußschinken "saftig"	100 g	1,19 €
Pfefferbeißer "pikant"	100g	1,19 €

Tipp der Woche:

feines Kalbs-Schnitzel 100g 19,90 €



THEORIE KLASSE B IN 7 WERKTAGEN

THEORIE SCHNELLKURSE 2018

05. NOV. - 12. NOV.

WITTISLINGEN AB SOFORT
NUR NOCH SCHNELLKURSE



LAUINGEN UND GUNDELFINGEN JE 2. WÖCHENTLICH UNTERRICHT

INFO / ANMELDUNG / RESERVIERUNG
01 71 . 4 78 63 91

SICHER DIR DEINEN PLATZ!